

63. Gehört, wenn jemand sein Leben „zugunsten seiner Erben“ versichert, die Versicherungssumme zum Nachlasse?
B.G.B. §§ 330, 331.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1906 i. S. B. Konf. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 491/05.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der im September 1904 verstorbene Kaufmann Adolf B., über dessen Nachlaß, alsbald das Konkursverfahren eröffnet wurde, hatte im Jahre 1900 sein Leben mit 20000 M versichert und dabei die im Antragsformulare enthaltene Frage: „Soll die Versicherung zugunsten dritter Personen (z. B. der Ehefrau, der Kinder, der Familie) abgeschlossen werden?“ dahin beantwortet: „zugunsten meiner Erben“. Die Töchter des Verstorbenen, die Klägerin, erhob Anspruch auf drei Viertel der Versicherungssumme, wogegen der Konkursverwalter sie zum Nachlaß ziehen wollte. Beide Vorinstanzen erkannten zugunsten der Klägerin. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der versicherte Adolf B. hat bei Eingehung des Vertrags der Versicherungsgesellschaft gegenüber erklärt, daß er die Versicherung „zugunsten seiner Erben“ abschließen wolle. Daß diese Bestimmung Bestandteil des Vertrags geworden, ist nicht zu bezweifeln und auch von keiner Seite bestritten; streitig ist aber ihre Bedeutung. Die Klägerin steht auf dem Standpunkte, der Versicherte habe damit die

Zahlung der Versicherungssumme nicht an die Erben als solche, sondern an sie als dritte Personen angeordnet, so daß § 330 B.G.B. zur Anwendung komme. Der Beklagte vertritt die entgegengesetzte Meinung. Für die Entscheidung genügt die Ermittlung des Willens des Versicherten. Denn wenn auch der Vertrag Willensübereinstimmung beider Teile erfordert, so darf doch unbedenklich angenommen werden, daß die Gesellschaft die Erklärung ohne weiteres in dem Sinne gelten läßt, in dem sie vom Antragsteller gemeint ist. Sie hat kein Interesse an der Bevorzugung der einen oder der anderen Auslegung, zumal der Versicherte nach dem Vertrage jederzeit einen Begünstigten oder einen anderen Begünstigten benennen kann.

In einem wesentlich gleichliegenden Fall hat nun der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteile vom 26. Januar 1894 (Entsch. Bd. 32 S. 162) ausgeführt: Wenn der Versicherungsnehmer als Empfangsberechtigten seine Erben bezeichne, so liege darin der natürlichste Ausdruck des Willens, daß die Versicherungssumme nicht einem bestimmten Dritten zufallen, sondern zum Nachlaß gehören und den Erben als solchen zukommen solle. Wollte man den Vertrag zugunsten bestimmter dritter Personen abschließen, so liege jede andere Bezeichnung, auch der Ausdruck „Familie“, „Hinterbliebene“, näher. Nur dann werde man im Wege der Auslegung auf eine andere Bedeutung der Bestimmung schließen können, wenn der Erblasser besondere Zwecke verfolgte, namentlich dann, wenn er die Versicherungssumme dem Zugriffe seiner Gläubiger entziehen und den berufenen Erben auch für den Fall der Erbschaftsausschlagung zuwenden wollte. Beim Mangel eines solchen Interesses fehle es auch bei Nennung der Erben an jedem verständigen Zwecke, die Forderung von dem sonstigen Nachlaß zu sondern. — Zu diesen Ausführungen tritt das angefochtene Berufungsurteil in bewußten und ausgesprochenen Gegensatz, indem es davon ausgeht, daß bei der lebenslänglichen Versicherung auf den Todesfall die Versicherung „zugunsten der Erben“ ohne weiteres als Verfügung zugunsten Dritter, als Benennung empfangsberechtigter dritter Personen im Sinne des § 330 B.G.B. aufzufassen sei. Es führt zunächst aus, daß die grammatische Auslegung des Wortlautes dieser Auffassung nicht entgegenstehe, da im Sprachgebrauche des täglichen Lebens der Ausdruck „Erben“ häufig zur Bezeichnung der nächsten Angehörigen verwendet

werde. Wenn also bei Benennung der „Angehörigen“, der „Familie“, der „Hinterbliebenen“ ein Vertrag zugunsten Dritter (im Sinne des § 330 B.G.B.) angenommen werden könne, so müsse dies auch bei Benennung der „Erben“ zulässig sein. Sodann verweist das Berufungsurteil auf den Fürsorgezweck der Lebensversicherung, der am besten und sichersten durch einen Vertrag zugunsten Dritter erreicht werde. Dabei nimmt es Bezug auf die Abhandlung von Professor Danz, Lebensversicherung „zugunsten der Erben“, im „Recht“ 1905 S. 89 ff., in der dieser Gesichtspunkt und noch andere für die Auffassung des Berufungsgerichts sprechende Gründe eingehend dargelegt sind. Schließlich wird ausgeführt, daß, auch wenn man von der Ansicht des III. Zivilsenats des Reichsgerichts nicht abweichen wolle, doch im vorliegenden Falle besondere Umstände die gewählte Auslegung rechtfertigen. Als solche Umstände bezeichnet das Berufungsgericht die Tatsache, daß der Versicherte den Vertrag alsbald nach seiner Verheiratung einging, woraus auf die Absicht besonderer Fürsorge für seine Ehefrau und die aus der Ehe etwa hervorgehenden Kinder zu schließen sei, ferner die Tatsache, daß der Versicherte in der Anmeldung die Frage, ob die Versicherung zugunsten dritter Personen abgeschlossen werden solle, durch die Antwort „zugunsten meiner Erben“ ausdrücklich bejaht habe.

In diesen „besonderen“ Umständen wird nun freilich eine tragfähige Stütze des Berufungsurteils kaum gefunden werden können. Der Hinweis auf den Fürsorgezweck sagt nur, daß dieser bei der Lebensversicherung in der Regel verfolgte Zweck auch hier zutrefte, bedeutet also keine Abweichung von der Regel. Und die angebliche Bejahung der Frage, ob die Versicherung zugunsten dritter Personen geschlossen werden solle, wird vom Berufungsgericht als feststehend vorausgesetzt, während doch der Streit sich gerade darum dreht, ob die gegebene Antwort eine Bejahung, oder eine Verneinung der gestellten Frage enthält. Gleichwohl konnte die Revision keinen Erfolg haben, da der erkennende Senat in der Entscheidung des Berufungsgerichts einen Rechtsirrtum nicht zu finden vermag. Die Erklärung „zugunsten meiner Erben“ als Antwort auf die in Rede stehende Frage ist mehrdeutig. Sie läßt sich ungedrungen sowohl in dem vom III. Zivilsenat des Reichsgerichts wie in dem vom Berufungsgerichte vertretenen Sinne deuten. Der nämliche Satz ober

Sagteil gibt häufig einen ganz verschiedenen Sinn, jenachdem das eine, oder das andere Wort stärker betont wird. Während dem Hörer des gesprochenen Wortes kaum ein Zweifel über dessen Sinn auftauchen wird, kann der Leser des geschriebenen Wortes vor schwer lösbaren Schwierigkeiten stehen, wenn und weil die vom Urheber gewollte Betonung nicht ersichtlich ist. Ähnlich verhält es sich mit der hier fraglichen Erklärung. Legt man den Nachdruck auf das Wort „Erben“, so läßt sich wohl ein gewisser Gegensatz der Erben als solcher zu dritten Personen herausfühlen. Die Antwort lautet dann umschrieben: „Nein, nicht zugunsten dritter Personen, sondern zugunsten meiner Erben, d. i. meines Nachlasses“. Betont man dagegen stärker den Ausdruck „zugunsten“, so kann man lesen: „Allerdings zugunsten dritter Personen, nämlich derjenigen, die bei meinem Ableben als Erben berufen sind“. Daß auch diese Auslegung möglich ist, läßt sich nicht bestreiten; irgendeine Rechtsnorm steht ihr nicht im Wege. Ein Bedenken ließe sich nur etwa aus der Unbestimmtheit des Ausdrucks „Erben“ ableiten; dieses erledigt sich indessen durch die Erwägung, daß das Recht der im Sinne der §§ 930, 931 B.G.B. begünstigten dritten Personen erst mit dem Tode des Versicherten entsteht, in diesem Zeitpunkte aber die Personen der Erben feststehen. Die der Bezeichnung bei Abschluß des Versicherungsvertrags anhaftende Unbestimmtheit ist nicht wesentlich größer, als wenn die „Hinterbliebenen“ oder die „nächsten Angehörigen“ als Empfangsberechtigte bezeichnet werden. Im übrigen ist die Auslegung des Berufungsgerichts von beiden Vorinstanzen und in der erwähnten Abhandlung von Danz mit guten Gründen verteidigt. Sie sind zum Teil schon oben wiedergegeben; hier mag nur noch auf zwei der angeführten Beweisgründe hingewiesen werden. Wenn der Antragsteller den Vertrag nicht zugunsten eines Dritten schließen will, so handelt er am zweckmäßigsten in der Weise, daß er die entsprechende Frage des Antragsformulars verneint oder unbeantwortet läßt. Beantwortet er sie durch Benennung einer bestimmbaren Personengruppe, so liegt die Vermutung nicht fern, daß er die Frage bejahen will. Von dieser allgemeinen Erwägung aus läßt sich der Schluß ziehen, daß auch in dem zur Entscheidung stehenden Falle der Antragsteller die Frage bejahen wollte, ohne daß jedoch, wie oben dargetan, die Bejahung als ein besonderer, den Streitfall vor anderen Fällen aus-

zeichnender Umstand in Betracht käme. Von Bedeutung ist ferner die Bezugnahme auf den § 157 des Entwurfs eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. In der Begründung zu § 157 wird geradezu gesagt: Wenn der Versicherte als bezugsberechtigt seine Erben ohne nähere Bestimmung bezeichnet, so ist es gemäß § 330 B.G.B. als der mutmaßliche Wille des Versicherten anzusehen, daß der Anspruch aus der Versicherung nicht einen Bestandteil des Nachlasses bilden, sondern den betreffenden Personen unmittelbar auf Grund des Versicherungsvertrags zustehen soll. — Der oder die Verfasser des Entwurfs nehmen sohin an, daß für die vom Berufungsgerichte angenommene Auslegung schon jetzt eine tatsächliche Vermutung spreche, die durch das vorgeschlagene Gesetz zum Range einer gesetzlichen Vermutung erhoben werden soll. Ob man so weit schon heute gehen kann, mag zweifelhaft sein. Wohl aber wird man bei Abwägung der für und wider die Meinung des Berufungsgerichts sprechenden Gründe anerkennen müssen, daß diese Meinung mindestens gleichberechtigt neben die des III. Zivilsenats des Reichsgerichts tritt, daß die letztere einen Vorrang vor der ersteren nicht beanspruchen kann. Hiergegen hat auch die Revisionsbegründung nichts Durchschlagendes anzuführen vermocht. Sie bestreitet das Vorliegen besonderer Umstände, worin ihr der Senat beigetreten ist, und sie bekämpft die Annahme einer für die Auffassung des Berufungsgerichts sprechenden Vermutung, worin ihr beigetreten werden könnte, ohne daß hierdurch der Rechtsbestand des angefochtenen Urteils berührt würde. Es genügt, daß auch für die gegenteilige Meinung das Bestehen einer Vermutung nicht dargetan ist. Bei dieser Sachlage konnte sich das Berufungsgericht nach freier Überzeugung für die eine oder die andere Auslegung entscheiden. Durch die Feststellung, daß der Vater der Klägerin die Versicherungssumme seinen Erben unabhängig vom Erwerb der Erbschaft zuwenden wollte, und daß er diesen Willen auch durch die umstrittene Klausel erklärt hat, ist das Berufungsgericht über das Gebiet der mit der Revision nicht angreifbaren Würdigung tatsächlicher Verhältnisse nicht hinausgegangen. Das Rechtsmittel war deshalb zurückzuweisen.

Ein Fall des § 137 G.B.G. liegt nicht vor, da der erkennende Senat keineswegs in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will.“